

Niedersächsische Direktorenvereinigung

Überlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Arbeit des Schulvorstands (SVS)

Die Aufgaben sind in den § 38a bis c des Niedersächsischen Schulgesetzes festgelegt.

§ 38 a

Aufgaben des Schulvorstandes

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23),
4. die Ausgestaltung der Studentafel,
5. Schulpartnerschaften,
6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
8. Grundsätze für
 - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b. die Durchführung von Projektwochen,
 - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38 b

Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

(1) Der Schulvorstand hat bei Schulen mit

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre Zusammensetzung entsprechend den Sätzen 2 und 3 erweitert.

(2) Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an

1. Abendgymnasien,
2. Kollegs und
3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiterrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e.

Für Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Die §§ 75 bis 91 gelten entsprechend.

(7) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 38 c

Beteiligung des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Re-de- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

Aus der Aufzählung der Aufgaben und Entscheidungsbereiche ergibt sich: es gibt Arbeit für die Mitglieder des Vorstands. Daher erscheint es sinnvoll, eine Reihe von Vorschlägen für eine effektive Zusammenarbeit im Schulvorstand zu machen.

1. Verfahren des Schulvorstands

Der Schulvorstand sollte sich umgehend eine Geschäftsordnung geben, die wesentliche Grundsätze des Verfahrens regelt und so hilft, Konflikte zu vermeiden.

Diese Geschäftsordnung sollte mindestens Regelungen zur Häufigkeit der Tagungen, zur Frage der Schulöffentlichkeit der Sitzungen und zum Abstimmungsverfahren enthalten.

Ein möglicher Vorschlag einer Geschäftsordnung erfolgt unter Ziffer 5.

2. Verhältnis zum Schulträger

Die vorgegeben Regeln sollte einfach einzuhalten sein. Sinnvoll erscheint eine Absprache mit dem Schulträger über eine Kontaktperson.

3. Vertretung der Lehrkräfte im Schulvorstand

Von der Aufgabenstellung her dürfen Proporzgedanken bei der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulvorstand keine Rolle spielen. Wesentliches Kriterium für die Mitarbeit im Schulvorstand muss die Bereitschaft aller Mitglieder des Schulvorstands sein, sich mit Kompetenz und Engagement - jenseits persönlicher Interessen – für das Wohl der Schulgemeinschaft einzusetzen. Sacharbeit muss dauerhaft vor persönliche Profilierung gestellt werden.

Mögliche Hilfskriterien für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Lehrkräfte für den Schulvorstand können sein:

- Sicherung Informationsflusses aus dem Kollegium in den Vorstand und umgekehrt,
- Präsenz der großen Fachgruppen (Deutsch, Englisch, Mathematik),
- Präsenz der großen Sammlungen (Naturwissenschaften).

Es bleibt jeweils zu entscheiden, ob außer der Schulleiterin / dem Schulleiter ein weiteres Mitglied oder weitere Mitglieder der Schulleitung (z.B. die / der für den Haushalt Verantwortliche) in den Schulvorstand entsandt werden sollen.

Es gibt gute Gründe dafür, dass ein Mitglied des Lehrpersonalrats als der vom Kollegium gewählten Interessenvertretung in den Schulvorstand entsandt wird. Andererseits spricht die Gefahr von Rollenkonflikten dagegen, da der gesetzlich geregelte Auftrag des Personalrats ein grundsätzlich anderer ist als der des Schulvorstands.

Der Umfang der im Gesetz festgeschriebenen Aufgaben des Schulvorstands lässt es als denkbar erscheinen, dass die Mitarbeit der Lehrkräfte bei der Vergabe der Entlastungstunden Berücksichtigung findet.

4. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte

Die §§ 38 a bis c treten am 1. August 2007 in Kraft. Damit sind Wahlen vor diesem Termin nicht möglich. Wahlberechtigt sind diejenigen, die ab dem 01.08.2007 in den Wahlgremien vertreten sind. Bis zu den Wahlen besteht der Schulvorstand aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Wahlgremium für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte ist die Gesamtkonferenz; bei der Wahl haben nur Lehrkräfte Stimmrecht. Es erscheint sinnvoll, in der Gesamtkonferenz Personaldebatten zu vermeiden. Das Kollegium sollte sich vor der Konferenz - durch ein möglichst pragmatisches Verfahren - auf Kandidaten und Vertreterinnen und Vertreter einigen.

Eine Vertretung von Lehrkräften ist nur bei Krankheit oder dienstlicher Verhinderung möglich. (Problematik der Vollständigkeit und möglicher Nachwahlen!?)

Die Wahlgremien sollten sich eine möglichst einfache Wahlordnung geben. Für die Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums sollte das auf einer Dienstbesprechung oder Personalversammlung geschehen.

Eine Wahlordnung könnte aus folgenden Elementen bestehen:

- Die Dienstbesprechung / Personalversammlung bestellt einen Wahlvorstand
- Wahlvorschläge sind zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der / des Vorgeschlagenen einzureichen.
- Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl.
- Es ist zu entscheiden, ob das bei Persönlichkeitswahlen übliche Verfahren gewählt wird, dass maximal so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zu wählen sind.
- Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums sind die Kandidatinnen / Kandidaten anzusehen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die übrigen Kandidatinnen / Kandidaten könnten Stellvertreterinnen / Stellvertreter der regulären Mitglieder des Schulvorstands sein.
- Für die gewählten Mitglieder des Schulvorstands sind persönliche Vertreter zu benennen. Dazu ist u.U. ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Verschiedene Vorstandsmitglieder können den gleichen Vertreter haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte im Schulvorstand haben grundsätzlich die Pflicht, an allen Sitzungen teilzunehmen. Bei Krankheit oder zwingender dienstlich bedingter Abwesenheit können sie sich vertreten lassen.

5. Vorschläge für eine Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung sollten mindestens folgende Regelungen enthalten sein.

- a) Der Schulvorstand ist handlungsfähig, auch wenn einzelne Gruppierungen ihr Entsendungsrecht nicht oder nur teilweise wahrnehmen.
- b) Der Schulvorstand wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung einer Sitzung wird nach erfolgter Einladung auch der Schulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- c) Die Schulleiterin / der Schulleiter muss eine Sitzung des Schulvorstands einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
- d) Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Schuljahr. Er ist beschlussfähig, wenn (mehr als) die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Schulvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob Sitzungen ganz oder teilweise öffentlich durchgeführt werden.
- f) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie erhalten Vorlagen und Protokolle und können zu allen Tagesordnungspunkten gehört werden.
- g) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann zu den Sitzungen Gäste und /oder Referenten einladen.